

Gesetz
über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“
(Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz – HSF)

Vom 3. November 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter der Bezeichnung „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (HSF) ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.

§ 2

Zweck

(1) Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds hat den Zweck, Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg, die durch die COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den

Arbeitsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg hätte, durch Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 (Stabilisierungsmaßnahmen) zu stabilisieren.

(2) Unternehmen der Realwirtschaft nach Absatz 1 (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen, die

1. in der Freien und Hansestadt Hamburg

a) ihren Sitz oder

b) eine Betriebsstätte und ihren wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt

haben,

2. nicht Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633), in der jeweils geltenden Fassung sind,

3. keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes sind, und
4. in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
 - a) eine Bilanzsumme in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 43 Millionen Euro,
 - b) Umsatzerlöse in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 50 Millionen Euro,
 - c) mehr als 50 Beschäftigte und höchstens 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

(3) Steht eine Abweichung nicht außer Verhältnis zu den Kriterien des Absatzes 2 Nummer 4 oder übersteigt eine Maßnahme nach diesem Gesetz das Volumen von 8 Millionen Euro, kann eine Stabilisierung nach diesem Gesetz nur mit Zustimmung der nach § 1 des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in der jeweils geltenden Fassung errichteten Kreditkommission erfolgen.

§ 3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Hamburger Stabilisierungsfonds haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

§ 4

Verwaltung und Geschäftsführung

(1) Der Hamburger Stabilisierungsfonds unterliegt der Aufsicht der für die Wirtschaft zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(2) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde einen geeigneten Dritten mit der Geschäftsführung des Hamburger Stabilisierungsfonds beauftragen. Sofern Aufgaben der Geschäftsführung des Hamburger Stabilisierungsfonds von einem Dritten wahrgenommen werden, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auch Erhebungs- und Auskunftsrechte bei dieser Person hat. Die Verschwiegenheitspflichten des § 3b Absätze 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Finanzierung der Kosten der Geschäftsführung des Hamburger Stabilisierungsfonds erfolgt zu dessen Lasten. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten.

(4) Für die Kosten, die mit der Geschäftsführung des Sondervermögens entstehen, kann von den jeweiligen Adressaten der Stabilisierungsmaßnahmen eine Erstattung an den Hamburger Stabilisierungsfonds, auch in Form von Kostenpauschalen, verlangt werden.

§ 5

Rekapitalisierung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann mit den Mitteln des Hamburger Stabilisierungsfonds stille Beteiligungen an Unternehmen erwerben, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist und sich der von der Freien und Hansestadt Hamburg angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (Rekapitalisierung). Bei Rekapitalisierungen sind Erhebungs- und Auskunftsrechte des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Kommission bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen.

(2) Die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.

§ 6

Gewährleistungen

Zur Unterstützung bei der Refinanzierung am Kapitalmarkt und zur Behebung von Liquiditätsengpässen dürfen nach Maßgabe einer Ermächtigung im Haushaltsbeschluss Gewährleistungen für begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen übernommen werden. Die Laufzeit der Gewährleistungen und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen.

§ 7

Voraussetzungen und Verfahren für Stabilisierungsmaßnahmen, Berichtspflichten

(1) Über vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet ein von der für die Wirtschaft zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde berufener Stabilisierungs-Fonds-Ausschuss auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb,
4. des Grades des nachhaltigen und sozial verantwortlichen Wirtschaftens des Unternehmens, insbesondere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Geschlechtergerechtigkeit,
5. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Hamburger Stabilisierungsfonds,
6. des Umfangs der nach Absatz 4 notwendigen Bedingungen und Auflagen für die Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen,
7. möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Länder, sowie
8. der bestehenden beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (Befristeter Rahmen) und der entsprechenden Bundesregelungen.

Ein Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht nicht.

(2) Anträge sind in Textform bei der für die Wirtschaft zuständigen Behörde einzureichen.

(3) Für die Vornahme von Stabilisierungsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Über angemessene Eigenleistungen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner hinaus dürfen den Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen,
2. durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss für das Unternehmen eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen,
3. Unternehmen, die eine Stabilisierungsmaßnahme nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen, dürfen am 31. Dezem-

ber 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben,

4. Unternehmen müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten; sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen leisten,
5. Stabilisierungsmaßnahmen dürfen erst ab einem Bedarf von mindestens 800.000 Euro ergriffen werden; Gewährleistungen im Sinne des § 6 dürfen nur in Ergänzung zu einer Rekapitalisierungsmaßnahme im Sinne des § 5 übernommen werden; von der Gesamtförderung nach dem ersten Halbsatz müssen mindestens 500.000 Euro auf den Erwerb von stillen Beteiligungen entfallen,
6. weitere durch Rechtsverordnung im Sinne des § 10 Satz 1 Nummer 3 festgelegte Anforderungen.

(4) Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union und Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere des Befristeten Rahmens, und der Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Stabilisierungsmaßnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen, insbesondere

1. sind für Stabilisierungsmaßnahmen angemessene Gegenleistungen und Vergütungen zu vereinbaren,
2. sind Stabilisierungsmaßnahmen von angemessenen Eigenleistungen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner abhängig zu machen, und
3. sollen Anteilseignerinnen und Anteilseigner an den Kosten im Prozess eingebundener Dritter, zum Beispiel Treuhänderinnen und Treuhänder, angemessen beteiligt werden.

(5) Die Voraussetzungen nach Absatz 3 sowie die Auflagen und Bedingungen nach Absatz 4 können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. Auflagen und Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und haben sich insbesondere an der Art, der Höhe und der Dauer der in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahme sowie an der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens auszurichten. Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag festgelegt. Sofern von der Regelung des Absatzes 4 Nummer 2 abgewichen werden soll, kann eine Stabilisierung nach diesem Gesetz nur mit Zustimmung der nach § 1 des Gesetzes über die Kreditkommission errichteten Kreditkommission erfolgen.

(6) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde gibt im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde dem Stabilisierungs-Fonds-Ausschuss eine Geschäftsordnung.

(7) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde berichtet

1. der Kreditkommission monatlich sowie
 2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft vierteljährlich in anonymisierter Form
- über die nach diesem Gesetz gewährten Stabilisierungsmaßnahmen.

§ 8

Kreditermächtigung

Zur Finanzierung von Rekapitalisierungen nach § 5 dürfen Kredite aufgenommen werden. Die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme wird für jedes Geschäftsjahr durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme für den Hamburger Stabilisierungs-Fonds erfolgt durch die für die Finanzen zuständige Behörde. Einzahlungen aus der Veräuße-

rung der Beteiligungen sind zur Tilgung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite zu verwenden.

§ 9

Befristung

Stabilisierungsmaßnahmen sind entsprechend den Fristen nach dem Befristeten Rahmen und der entsprechenden Bundesregelungen zulässig.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen, insbesondere über

1. die Ausgestaltung der Stabilisierungsmaßnahmen nach § 5, insbesondere
 - a) die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
 - b) Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
 - c) die Bedingungen, unter denen der Hamburger Stabilisierungs-Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann,
 - d) nähere Bestimmungen über angemessene Eigenleistungen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner,
 - e) sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zwecks nach § 2 im Rahmen der Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind, und
 - f) die Beendigung der Maßnahmen,
2. die Ausgestaltung der Stabilisierungsmaßnahmen nach § 6, insbesondere
 - a) die Art der Gewährleistung und der Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
 - b) die Berechnung und die Anrechnung von Gewährleistungsbeträgen,
 - c) die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Gewährleistung,
 - d) Obergrenzen für die Übernahme von Gewährleistungen für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Gewährleistungen,
 - e) sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zwecks nach § 2 im Rahmen der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich sind, und
 - f) die Beendigung der Maßnahmen,
3. Anforderungen an Unternehmen und Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Ausgestaltung von Bedingungen und Auflagen nach § 7 Absätze 3 bis 5, insbesondere an
 - a) die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
 - b) die Aufnahmen weiterer Kredite,
 - c) die Vergütung ihrer Organe und ihre Veröffentlichung,
 - d) die Ausschüttung von Dividenden,
 - e) den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
 - f) Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
 - g) branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben,
 - h) die Art und Weise, wie Rechenschaft zu legen ist,
 - i) eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu

-
- veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen nach Buchstaben a bis f,
- j) sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach § 2 zweckmäßig sind, und
- k) Veröffentlichungs- und Informationspflichten der Unternehmen,
4. die Ausgestaltung der Kostenerstattung nach § 4 Absatz 4, insbesondere
- a) das Kostenerstattungsverfahren,
- b) die Zahlungspflichtigen sowie
- c) sonstige Regelungen, die zur Deckung der Kosten erforderlich sind, die bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz anfallen.
- Es können auch Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen geregelt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. November 2020.

Der Senat